

Kundmachung

MARKTORDNUNG DER GEMEINDE WESTENDORF

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2015 gemäß §§ 337 Abs. 1, 293 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 48/2015 iVm § 30 Abs. 1 lit. a) TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF. LGBl. Nr. 76/2014, folgende Marktordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abhaltung des „Schau zuichi Marktes“ in der Gemeinde Westendorf

§ 2 Markttage, Marktzeiten und Marktgebiet

- (1) Jedes Jahr von Juni bis September wird einmal in der Woche an jedem Donnerstag der „Schauzuichi Markt“ abgehalten
- (2) Der in Abs. 1 bezeichnete Markt beginnt um 13.00 Uhr, endet um 23.00 Uhr und findet auf der „Dorfstraße“ im Ortszentrum zwischen dem Hotel „Mesnerwirt“, Dorfstraße 2 und dem „Sparmarkt“, Dorfstraße 14, statt

§ 3 Marktgegenstände

- (1) Hauptgegenstände des Marktverkehrs sind handwerkliche Erzeugnisse und diverse kulinarische Produkte. Dazu zählen insbesondere Skulpturen, Souvenirs, Behältnisse sowie die Zubereitung von frischen Speisen und der Verkauf von diversen Nahrungs- und Genussmitteln wie Obst, Gemüse, Backgut und dergleichen
- (2) Nebengegenstände des Marktverkehrs sind alle dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechenden Gegenstände. Dazu zählen insbesondere Garten- und Haushaltsartikel, Antiquitäten sowie alle sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs

§ 4 Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze und der dazu gehörigen Markteinrichtungen hat im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Marktbesuchern (Händlern) zu erfolgen
- (2) Den Marktbesuchern (Händlern) steht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes zu

§ 5 Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Das Betreten der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufichtsorganen jederzeit zu gestatten

§ 6 Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Marktordnung ist die Marktbehörde berechtigt, die Markttätigkeit befristet oder unbefristet zu untersagen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen

§ 7 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Jedermann hat das Recht, auf dem Markt nach Maßgabe dieser Verordnung Waren feilzubieten
- (2) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf Märkten feilhalten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- (3) Als Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs sind nur die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung genannten Waren- und Warengruppen zugelassen
- (4) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie der Verkauf und die Verabreichung von kalten und warmen Speisen ist nur unter Beachtung der gewerbe-, lebensmittel- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen gestattet
- (5) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren auf dem Markt im Umherziehen ist verboten
- (6) Das Feilhalten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben ist verboten. Ebenso ist das Feilhalten von lebenden Tieren, Waffen, Tabakwaren, pornographischen Artikeln sowie von Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, verboten
- (7) Auf den jeweiligen Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden
- (8) Die aktive Bewerbung der auf dem Markt feilgebotenen Produkte durch „Marktschreierei“ oder durch den Einsatz technischer Vorrichtungen (Lautsprecher, Megaphone ...) ist verboten
- (9) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens um 12.00 Uhr begonnen werden. Der Abbau hat bis spätestens 23.30 Uhr zu erfolgen
- (10) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird
- (11) Die Marktbesucher (Händler) haben den ihnen zugewiesenen Marktplatz mit ihrem Namen gut sichtbar zu versehen und die feilgebotenen Waren auszuzeichnen
- (12) Unmittelbar nach Beendigung des Marktes haben die Marktbesucher (Händler) für eine vollständige und gründliche Reinigung der von ihnen benützten Flächen und für die vorschriftsmäßige Entsorgung der durch die Markttätigkeit verursachten Abfälle zu sorgen. Allfällige, der Gemeinde Westendorf infolge der Nichteinhaltung dieser Bestimmung erwachsende Kosten sind ausschließlich und zur Gänze von den Marktbesuchern (Händlern) zu tragen

§ 8 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090, im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 jedoch mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450 bestraft

§ 9 Kundmachung

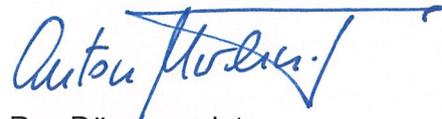
Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Westendorf sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Westendorf

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Marktordnung außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 16.7.2015

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Anton Margreiter

Angeschlagen am: 16.7.2015

Abzunehmen am: 31.7.2015

Abgenommen am: **31. Juli 2015**